

TOP 2:

Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Drucksache: 343/16

Die im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) geregelten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden permanent auf die sich wandelnden Anforderungen geprüft. Dies gilt auch für die Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Bei der Anwendung dieser Vorschriften ergeben sich teilweise komplexe Verwaltungsabläufe, die in einigen Punkten zu einer Vielzahl von Widerspruchs- und Klageverfahren geführt haben. Die Ursache hierfür wird in den vielfältigen Verknüpfungen mit anderen Rechtsgebieten, insbesondere aufgrund der notwendigen Nachrangigkeit der Leistungen des SGB II, gesehen.

Ziel des Gesetzes ist es daher, leistungsberechtigten Personen künftig schneller und einfacher Klarheit über ihre Rechtsansprüche zu ermöglichen und die von den Jobcentern anzuwendenden Vorschriften zu vereinfachen. Hierzu hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe (AG Rechtsvereinfachung) von Juni 2013 bis Juni 2014 Vorschläge erarbeitet.

Diese betreffen unterschiedliche Bereiche und erfassen etwa die Regelungen zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen, die Anspruchsvoraussetzungen, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie das Verfahrensrecht. Um die Aufnahme von Ausbildungen zu erleichtern, wird die bestehende Schnittstelle zwischen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz beziehungsweise dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und der Grundsicherung für Arbeitssuchende entschärft.

Außerdem erhalten Personen, die neben Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen, künftig entsprechend dem Versicherungsgedanken der Arbeitslosenversicherung Leistungen der aktiven Arbeitsförderung von den Agenturen für Arbeit.

Der Bundesrat hatte in seiner 943. Sitzung am 18. März 2016 zu dem Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung umfangreich Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 179. Sitzung am 23. Juni 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Arbeit und Soziales mit Maßgaben angenommen. Neben einer Titeländerung und einer Reihe von Änderungen an mehreren Stellen des Gesetzentwurfs, wobei lediglich zwei Vorschläge des Bundesrates berücksichtigt wurden, ist das Gesetz durch einen Artikel 3a ergänzt worden, der die Insolvenzantragspflicht nach § 15a der Insolvenzverordnung befristet bis zum 31. Dezember 2016 für Unternehmen aussetzt, bei denen die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf den Auswirkungen der Starkregenfälle und des Hochwassers im Mai und Juni 2016 beruht.

Die Empfehlungen des **Ausschusses für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.